

Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

(Eurex Repo)

Stand 20.06.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 1

\*\*\*\*\*  
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN  
\*\*\*\*\*

## Präambel

Dieses Kapitel IV bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel IV.

Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 oder Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 4.1.1 gelten Kapitel I zusammen mit diesem Kapitel IV und allen Verweisen herein in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für (i) alle Clearing-Mitglieder (einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und FCM-Kunden sowie für(ii) alle Basis-Clearing-Mitglieder für (iii) alle Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und (iv) alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 2
Kapitel IV Abschnitt 1	

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

[...]

### 1.1 Clearing-Lizenz

#### 1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenzen

Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz oder eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt. Zur Klarstellung: Die Clearing-Lizenz oder Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz berechtigt nicht zum Clearing von Securities Lending Transaktionen (unabhängig davon, ob diese Transaktionen über das System der Eurex Repo GmbH zustandegekommen sind); diese sind Gegenstand einer separaten Clearing-Lizenz für das Clearing von Securities Lending Transaktionen gemäß Kapitel IX.

#### 1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3. Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 6 Ziffern 2.1.1 bis 2.1.2.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
  - (a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG,

[...]

    - (aa) entweder über eine eigene Teilnahmeberechtigung an Xemac ~~oder~~,
    - (bb) über eine entsprechende Vereinbarung mit einem Abwicklungsinstitut, das an Xemac teilnahmeberechtigt ist ~~oder~~
    - cc) im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds, über deren Clearing-Agent.
- (3) Der Antragsteller hat – soweit er den seitens der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit der Durchführung des Clearings von Eurex Repo Transaktionen gegenüber Clearing-Mitgliedern, Basis-Clearing-Mitgliedern und Abwicklungsinstituten (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e)) ebenfalls optional angebotenen Service des Brutto-Liefermanagements (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (7)) nutzen möchte – den Nachweis einer technischen und funktionalen Anbindung gemäß den von der Eurex Clearing AG festgelegten Spezifikationen an die entsprechende Schnittstelle

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 3
Kapitel IV Abschnitt 1	

(Interface) der von der Eurex Clearing AG genutzten technischen Systeme zu erbringen.

## 1.2 Lieferung von Margin

- (1) Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-Transaktionen erfolgt die Berechnung der Margin-Verpflichtung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch Xemac. Bei der Kalkulation wird seitens Xemac entsprechend den Bestimmungen der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung („**SB Xemac**“) die jeweilige Währung berücksichtigt, in der die zugrunde liegende Transaktion abgeschlossen wurde. Ebenso werden die im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Transaktionen als Sicherheitenpapiere zulässigen Wertpapiere durch Xemac auf Basis der SB Xemac bestimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Eurex Clearing AG verlangen, dass über die durch Xemac berechnete Margin-Verpflichtung hinaus Additional Margin nach der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 3.1.8 veröffentlichten Berechnungsmethode bereitzustellen ist. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.3 oder Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3 oder im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten gemäß Kapitel I Abschnitt Ziffer 7.3, insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen sowie in Fällen der Lieferung von Wertpapieren als Sicherheiten, die für das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied Eigenemissionen im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („**AGB Repo**“) darstellen. Im Bezug auf Sicherheitenpapiere, die während der Laufzeit der Transaktion zu Eigenemissionen werden, findet die vorstehende Regelung ebenfalls Anwendung. Zudem werden derartige Sicherheitenpapiere auf Basis der SB Xemac automatisch ausgetauscht. Die-Die Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder selbst sind verpflichtet, die Lieferung eigener Sicherheitenpapiere im vorgenannten Sinne zu unterlassen. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 3.2 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 und Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 und Unterabschnitt B Ziffer 4 oder im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds gilt Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 7.
- (2) Bezogen auf GC Pooling Equity Repo-Transaktionen legt die Eurex Clearing AG abweichend von Absatz (1) Satz 3 die Liste der als Sicherheitenpapiere zulässigen Aktien aus dem HDAX<sup>®</sup> fest („**Eignungsliste**“) und überprüft diese monatlich. Die Zulassung von Aktien zu dieser Liste richtet sich dabei nach einem Kriterienkatalog, der Umsatzvolumina und Risikoaspekte berücksichtigt. Änderungen auf Grund der regelmäßigen Überprüfung werden durch die Eurex Clearing AG per elektronischem Rundschreiben mindestens 5 Geschäftstage vor deren Wirksamwerden bekannt gegeben. Die Änderungen erfolgen in der Regel mit Wirksamkeit zum 15. eines Monats. Soweit es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, tritt die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 4
Kapitel IV Abschnitt 1	

Wirksamkeit der Änderung zum nächsten Geschäftstag ein. Unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung hat die Eurex Clearing AG aus Gründen der Risikosteuerung jederzeit das Recht, einzelne Wertpapiere mit Wirkung zum nächsten Geschäftstag aus der Eignungsliste auszuschließen. Diese Änderungen werden den Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern über das Eurex Clearing Newsboard unter [http://www.eurexchange.com/production\\_newsboards/eurex/newsboard\\_en.html](http://www.eurexchange.com/production_newsboards/eurex/newsboard_en.html) bekanntgegeben. Die Eignungsliste ist täglich in Xemac verfügbar.

Bei der Auswahl der aus dem GC Pooling Equity Basket zu übertragenden Sicherheitenpapiere finden Konzentrationslimite der Eurex Clearing AG Anwendung.

Soweit es dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied bei unzureichender Verfügbarkeit zulässiger Sicherheitenpapiere für den GC Pooling Equity Basket gestattet ist, ersatzweise Sicherheitenpapiere für den GC Pooling ECB Basket zu übereignen, finden auf diese Sicherheitenpapiere die Regelungen über die Abwicklung von GC Pooling ECB Basket Repo-Transaktionen Anwendung.

- (3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Absatz (1) und (2) gelten bezüglich der Grundlagen der Margin-Verpflichtung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer (1) zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4- und Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 7. Für das Clearing von Special und GC Repo gelten die Regelungen nach Absatz (1) Satz 4–10 entsprechend. Im Falle einer Qualifikation von Sicherheitenpapieren als Eigenemission nach der Abwicklung des Front-Leg, kann die Eurex Clearing AG auf solche Wertpapiere einen nach ihrer Risikoeinschätzung angemessenen Sicherheitsabschlag anwenden, um ein erhöhtes Verwertungsrisiko für die Eurex Clearing AG aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Ein automatischer Austausch der Sicherheitenpapiere erfolgt nicht.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016 <b>Fehler!</b> <b>Verweisquelle konnte</b>
	Seite 5
Kapitel IV Abschnitt 2	

## Abschnitt 2 Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

### 2.1 Einbezogene Eurex Repo-Transaktionen

[...]

[...]

- (3) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Repo GmbH fest, welche Eurex Repo-Transaktionen bzw. welche diesen Eurex Repo-Transaktionen zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Repo-Transaktionen, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben. Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo Transaktionen erfolgt die Bekanntmachung der einbezogenen Wertpapiere in Xemac.

### 2.2 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Für die Abwicklung von Eurex Repo-Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4, soweit gemäß Absatz 2 nicht anderes geregelt ist. In Bezug auf Wertpapiere, die zur Lieferung von GC Pooling Repo Transaktionen zugelassen wurden, erhalten die teilnehmenden Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder einen Bericht über die in ihrem jeweiligen Depot gehaltenen zur Verfügung stehenden Vermögenswerte.

(2) [...]

- (a) Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied oder dem Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

- (b) Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016 <b>Fehler!</b> <b>Verweisquelle konnte</b>
	Seite 6
Kapitel IV Abschnitt 2	

Lieferungen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(c) Stückemäßige Lieferungen:

Die Eurex Clearing AG tritt hinsichtlich der an sie gemäß Absatz (2) (a) und (b) gelieferten Wertpapiere jeweils als Besitztmitter der lieferpflichtigen Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder auf, um diese Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Bei der Erfüllung der von Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen Transaktionen findet somit eine Übertragung des Eigentums an den zu liefernden Wertpapieren unmittelbar zwischen den beteiligten Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern statt.

(d) Belieferung und Zahlung bei GC Pooling Repo-Transaktionen:

[...]

Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz (1) gilt dabei abweichend Folgendes:

Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt, in Abhängigkeit von dem für die Übertragung relevanten Konto, nach deutschem Recht oder gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und dabei nach Maßgabe der von den Parteien hierfür zugrunde gelegten ergänzenden Vertragswerken. Die Bestimmung des Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (4) und (7) gilt mit der Maßgabe, dass die Zahlungsabwicklung über das Konto des Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds erfolgt, das für die Abwicklung in der Währung bestimmt ist, die der zugrunde liegenden Transaktion entspricht.

Das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat bei GC Pooling Transaktionen, die in Euro an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG im Rahmen des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der Clearstream Banking AG für den maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann. Bei GC Pooling Transaktionen in Euro, deren Liefertag des Front-Leg mit ihrem Handelsdatum zusammenfällt, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG spätestens 30 Minuten nach Abschluss der GC Pooling Transaktion erfolgen kann.

Bei GC Pooling Transaktionen, die in U.S.-Dollar an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016 <b>Fehler!</b> <b>Verweisquelle konnte</b>
	Seite 7
Kapitel IV Abschnitt 2	

Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG bis 15:00 MEZ an dem maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann. Bei GC Pooling Transaktionen, die in U.S.-Dollar abgewickelt werden und deren Liefertag des Front-Leg mit ihrem Handelsdatum zusammenfällt, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG

– [...]

– [...]

Bei GC Pooling Transaktionen, die in anderen Währungen als Euro oder U.S.-Dollar an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG bis 11:30 MEZ an dem maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann.

### 2.3 Tägliche Bewertung

(1) [...]

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt und Basis-Clearing-Mitgliedern (oder den Clearing-Agents, die im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handeln) mitgeteilt.

[...]

### 2.4 Erfüllung

[...]

(2) Die Eurex Clearing AG liefert den Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern mit Lieferansprüchen die zur Lieferung fälligen Wertpapiere.

[...]

### 2.5 Zins- und Dividendenzahlungen sowie sonstige Kapitalmaßnahmen (Kompensation)

(1) Erfolgt während der Laufzeit einer Eurex Repo-Transaktion, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zins- oder Dividendenzahlung auf das der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten des Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die Gutschrift des anfallenden Zins- oder Dividendenbetrags veranlasst. Zudem veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016 <b>Fehler!</b> <b>Verweisquelle konnte</b>
	Seite 8
Kapitel IV Abschnitt 2	

erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zins- oder Dividendenbetrag. Die Geldzahlung erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten, die Konten bei der Euroclear Bank S.A./N.V. in Brüssel oder bei der Clearstream Banking S. A. Im Fall von GC Pooling Repo-Transaktionen wird eine Kompensationszahlungen durch Xemac über die Eurex Clearing AG veranlasst.

- (2) Mit Bezug auf Sicherheitenpapiere bei GC Pooling Equity Basket Repo-Transaktionen wird vor Kapitalmaßnahmen, die keine Geldzahlung darstellen, bei rechtzeitiger Bekanntmachung seitens der Emittentin des Wertpapiers gegenüber CBF, regelmäßig eine Substitution dieser Sicherheitenpapiere in Xemac veranlasst. Die rechtzeitige Rückführung im Wege der Substitution verbleibt in der alleinigen Verantwortung des Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds, welches die Sicherheitenpapiere übertragen hat. Dieses hat die erforderlichen Schritte vorzunehmen, die eine rechtzeitige Rückübertragung ermöglichen, so dass das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied seine Rechte im Rahmen der Kapitalmaßnahme wahrnehmen bzw. ausüben kann. Unabhängig hiervon kann CBF nach Maßgabe der Eurex Clearing AG solche Wertpapiere bei anstehenden Kapitalmaßnahmen entsprechend den SB Xemac als zulässige Sicherheitenpapiere vorübergehend ausschließen.

## 2.6 Nichtlieferung

- (1) Für das Verfahren bei Nichtlieferung gilt Folgendes:

- (a) Nichtlieferung am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die der jeweiligen Repo-Transaktionen zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg der Repo-Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2.(2) (a)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes oder Basis-Clearing-Mitgliedes (oder Clearing-Agents, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) verpflichtet, das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag, spätestens auf den Liefertag des Term-Leg, vorzulegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus der betreffenden Eurex Repo-Transaktion gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander, außer der Zahlung des vereinbarten Repo-Zinses, keine weitere Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Der zu zahlende Repo-Zins berechnet sich bezogen auf den Zeitraum der Nichtlieferung, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Geschäftstag, auf den das Term-Leg vorverlegt wurde (ausschließlich).

Zugleich ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich der hierdurch betroffenen inhaltsgleichen Eurex Repo-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieser Eurex Repo-Transaktion mit der vorbeschriebenen Rechtsfolge auf denselben

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016 <b>Fehler!</b> <b>Verweisquelle konnte</b>
	Seite 9
Kapitel IV Abschnitt 2	

Geschäftstag vorzuverlegen. Im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Transaktionen findet das Verfahren nach den Sätzen 1 – 4 Anwendung, wenn das lieferpflichtige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied am Liefertag in seinem Sicherheitenpool nicht über die erforderliche Menge an Wertpapieren verfügt, die für die Belieferung in dem jeweiligen Basket und der zugrunde liegenden Währung zulässig sind. Die Eurex Clearing AG wird hierüber ggf. durch die CBF informiert.

Erfüllt ein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied seine Leistungspflicht nicht bis zu dem in Kapitel IV Ziffer 2.2 Abs. (2) (d) jeweils angegebenen Zeitpunkt, befindet es sich, unbenommen der vorstehenden Regelung, in einem untätigen Leistungsverzug. Soweit ein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied nicht geliefert hat, kann die Eurex Clearing AG für den operativen Mehraufwand eine Aufwandsentschädigung von EUR 2.000 je nicht beliefelter GC Pooling Repo-Transaktion erheben. Weiterhin ist die Eurex Clearing AG berechtigt, dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied anfallende Zwischenfinanzierungskosten bis zur Höhe des bei Bloomberg oder Reuters veröffentlichten STOXX GC Pooling EUR ON Index („**SGCPON**“) zuzüglich 50 Basispunkten p.a., bezogen auf den Wert der zugrunde liegenden GC Pooling-Transaktion bzw. den ausstehenden Geldbetrag, in Rechnung zu stellen und zwar bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistungspflicht.

(b) Nichtlieferung am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg der Eurex Repo-Transaktion (entsprechend Ziffer 2.2 Abs. (2) (b)) sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt und auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes oder Basis-Clearing-Mitgliedes (oder des Clearing-Agents, der im Namen des Basis Clearing Mitglieds handelt) verpflichtet, ab dem fünften Tag nach dem Liefertag des Term-Leg, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern bzw. oder Basis-Clearing-Mitglied (oder des Clearing-Agents, der im Namen des Basis Clearing Mitglieds handelt) zu liefern bzw. im Fall eines ganz oder teilweise nicht erfolgreichen Eindeckungsversuchs einen Barausgleich durchzuführen. Die Eindeckung und der Barausgleich erfolgen gemäß Kapitel V Ziffer 2.2; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Abweichend von Kapitel V Ziffer 2.2.1 Abs. (3) (b) (aa) bestimmt sich die Höhe des Barausgleichs anhand des höchsten Preises aus (i) dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis, (ii) dem Verkaufspreis und (iii) dem Kaufpreis der betroffenen Eurex Repo-Transaktion zuzüglich eines Aufschlags von 300 Basispunkten, aufgelaufener Stückzinsen und des entsprechenden Reposatzes. Im Zusammenhang mit der Nichtlieferung bei GC Pooling Repo-Transaktionen gelten die Regelungen nach Absatz (1) (a) entsprechend, wobei

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016 <b>Fehler!</b> <b>Verweisquelle konnte</b>
	Seite 10
Kapitel IV Abschnitt 2	

dem Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung ein ersatzweise vollzogener Eindeckungsversuch nach Absatz (1) (b) Satz 1 gleichsteht.

- (2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz (1) gegen sich gelten lassen.
- (3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz (1) entstanden sind, hat das säumige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied zu tragen.
- (4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes oder Basis-Clearing-Mitglied ist ausgeschlossen.

## 2.7 **Anlagegrenze für schwebende Euro GC Pooling Geschäfte nach 16:00 Uhr MEZ**

[...]

Der Gesamtgeldbetrag (Cash Amount) der betroffenen GC Pooling Transaktionen eines Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds, deren Front-Leg noch nicht vollständig erfüllt ist, und bei denen das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied Käufer des Front-Legs ist („**Schwebende Cash Provider Transaktionen**“) soll in Summe EUR 1.000.000.000 (in Worten: Eine Milliarde) (die „**Anlagegrenze**“) nicht übersteigen. Bei GC Pooling Transaktionen in anderen Währungen als Euro wird der Wert durch Umrechnung des Geldbetrags (Cash Amounts) in Euro bestimmt.

Übersteigt der Gesamtgeldbetrag (Cash Amount) der Schwebenden Cash Provider Transaktionen eines Clearingmitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds die Anlagegrenze zu irgendeinem Zeitpunkt, so hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied dafür zu sorgen, dass auf den entsprechenden Konten ausreichend Geldbeträge in der jeweiligen Währung zur Verfügung stehen, damit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Minuten nachdem die Anlagegrenze überschritten wurde, eine Erfüllung von Schwebenden Transaktionen möglich ist, so dass die Anlagegrenze anschließend wieder eingehalten wird. Kommt das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe gemäß Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 14.2.2 auf den Gesamtgeldbetrag (Cash Amount) aller Schwebenden Cash Provider Transaktionen an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

## 2.8 **Risikobegrenzungsmöglichkeiten des Clearing-Agents**

Zur Klarstellung: Der Clearing-Agent kann nach Maßgabe und im Einklang mit den Regeln der Eurex Repo GmbH, einen Handelsausschluss des Basis-Clearing-Mitglieds bewirken. In diesem Fall können keine neuen Repo-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds in das Clearing einbezogen werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.06.2016
	Seite 11
Kapitel IV Abschnitt 3	

### **Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern**

Für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bezugnahmen auf GC Pooling Repo-Transaktionen oder Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktionen in diesem Abschnitt 3 sind stets als Bezugnahmen auf GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz zu interpretieren.

#### **3.1 Spezielle Repo Lizenz**

- (1) Die Eurex Clearing AG bietet eine Spezielle Repo Lizenz gemäß dieser Ziffer 3.1 an („**Spezielle Repo Lizenz**“). Die Spezielle Repo Lizenz kann von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der Antragsteller kein Clearing-Mitglied ist und keine Zulassung als Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2 beantragt oder Basis-Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 2 beantragt. Die Beantragung und Erteilung einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gemäß Kapitel IX steht einer Speziellen Repo Lizenz nicht entgegen.

[...]

#### **3.2 Abschluss von Transaktionen**

[...]

\*\*\*\*\*